

Gehaltstarifvertrag

für die
in den Privatforstbetrieben
im Lande Nordrhein-Westfalen
beschäftigten Forstangestellten
vom 24. August 2022

- Gültig ab 01.09.2022 -

Gehaltstarifvertrag

für die
in den Privatforstbetrieben
im Lande Nordrhein-Westfalen
beschäftigten Forstangestellten

vom 24. August 2022
- gültig ab 01.09.2022-

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und
Forstwirtschaft e.V., Münster,

der

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung des
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn

einerseits

und dem

Bund Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund,
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -, Neuenrade,

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten (RTV) vom 1. Januar 2002 abgeschlossen:

§ 1 Vergütung

- (1) Für den Monate Juli 2020 bis Dezember 2021 wird eine Einmalzahlung von 1.500,00 € gezahlt, und zwar mit dem September-Gehalt 2022.
- (2) (1) Für den Monate Januar 2022 bis August 2022 wird eine Einmalzahlung von 500,00 € gezahlt, und zwar mit dem Januar-Gehalt 2023.
- (3) Für alle Gehaltsgruppen wird ab dem 01.09.2022 eine Gehaltssteigerung von 10,00 % auf die zuletzt gültigen Gehaltssätze des Gehaltstarifvertrages für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 22. Juni 2020 gezahlt.

Damit gilt ab dem 01.09.2022 folgendes Gehaltsgefüge:

	Anfangsgehalt	Grundgehalt (nach max. 4 Jahren)	Endgehalt (nach max. weiteren 15 Jahren)
Revierforstwart	2.734,00 €	2.973,00 €	3.204,00 €
Revieroberforst- wart	2.972,00 €	3.281,00 €	3.828,00 €
Revierförster	3.281,00 €	3.555,00 €	4.220,00 €
Oberförster	3.518,00 €	3.907,00 €	4.689,00 €
Forstverwalter	3.907,00 €	4.415,00 €	5.235,00 €

Familienzuschlag

1. Für alle bis zum 31.12.2001 begonnenen Arbeitsverhältnisse beträgt der Familienzuschlag für das zweite und jedes weitere Kind 20,45 €.
2. Soweit bisher Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung gewährt wurde, wird diese auf den Familienzuschlag unter Wahrung des Besitzstandes angerechnet.
3. Für alle seit dem 01.01.2002 neu beginnenden Arbeitsverhältnisse wird kein Familienzuschlag mehr gewährt.

§ 2 Wert der Dienstwohnung (gemäß § 6 RTV)

Wird dem Forstangestellten eine Dienstwohnung gewährt, hat er hierfür eine Miete entsprechend der Sachbezugsverordnung zu zahlen.

§ 3
Dienstaufwandsentschädigung
(gemäß § 7 RTV)

1. **Fahrtkostenersatz**
Die Wegestreckenentschädigung richtet sich ab dem 01.09.2022 nach den jeweiligen steuerlichen Freibeträgen.
Sie beträgt derzeit für das Kraftrad 0,20 € je km,
für den Kraftwagen 0,38 € je km.

Anstelle des km-Satzes kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden.
2. Die Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe werden dem Forstangestellten erstattet, wenn die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten den Besitz eines Jagdscheines erfordert.
3. Futtergeld für Jagdhunde, deren Haltung vom Arbeitgeber verlangt wird.
a) Bau- und Stöberhunde 18,00 € je Monat,
b) größere Hunde 30,00 € je Monat.

§ 4
Urlaubsgeld
(gemäß § 9 RTV)

Alle Forstangestellten (mit Ausnahme der Praktikanten) erhalten pro Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 300,00 €, das bis zum 31.07. eines jeden Jahres ausbezahlt ist.

Im Jahre des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Forstangestellte so viele 1/12 des Urlaubsgeldes wie volle Beschäftigungsmonate vorliegen.

§ 5
Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten
(gemäß § 12 RTV)

Die Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten beträgt monatlich ab dem 01.05.2010 400,00 €. Werden Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, so werden

diese mit den jeweils festgesetzten Werten der Sachbezugsverordnung der Bundesregierung angesetzt. Sie können auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gehaltstarifvertrag vom 22. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmalig zulässig zum 31. August 2023.

Werl, 24. August 2022

Für den Bund Deutscher Forstleute
im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Richard Nikodem

Steffen Schmidt

Fred Josef Hansen

Für den Arbeitgeberverband
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Wolfgang Wappenschmidt

Wiedenau

Protokollnotiz

zu § 2 Gehaltstarifvertrag und § 6 Rahmentarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben im Hinblick auf Veranlagungen des den tarifvertraglichen Wert der Dienstwohnung etwa übersteigenden geldwerten Vorteils von dem Forstangestellten zu tragen sind und diese durch den Arbeitgeber nachgefordert werden können.

Hamm, den 20.11.2001

Für den Bund Deutscher Forstleute
im Deutschen Beamtenbund,
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dierdorf

Tomczak

Für den Arbeitgeberverband
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Freiherr von und zu Brenken

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Benninghoven

Rütten